

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

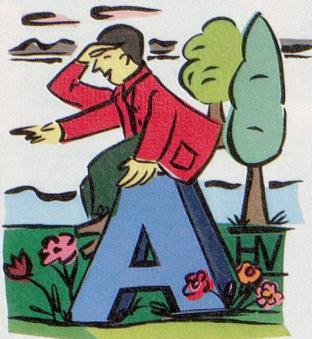
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Beteiligt sich die IV noch an den Kosten meiner Beinprothese?

Ich bin 73-jährig und benötige wegen Knieproblemen eine Knieprothese. Die AHV-Zweigstelle hat mir gesagt, dass ich Anspruch habe auf einen Beitrag der IV, wovon jedoch mein Arzt nichts wusste. Was trifft tatsächlich zu?

Primär gilt in der Invalidenversicherung (IV) der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste besteht denn auch Anspruch auf Hilfsmittel

der IV, soweit diese der weiteren Erwerbstätigkeit, der Tätigkeit im gewohnten Aufgabenbereich (etwa im Haushalt), der Schulung und Ausbildung dienen oder für die Fortbewegung, die Kontaktpflege mit der Umwelt und zur Selbstsorge benötigt werden.

Dagegen steht bei der AHV die Zahlung von Renten zur Existenzsicherung der Versicherten im Vordergrund. Angesichts der mit der höheren Lebenserwartung verbundenen gesundheitlichen Einschränkungen wur-

de zwar bei der 9. AHV-Revision die Grundlage für einen – beschränkten – Anspruch auf Hilfsmittel für Altersrentner geschaffen. Der Bundesrat bezeichnet in einer Liste die Hilfsmittel abschliessend, die von der AHV abgegeben oder an welche Kostenbeiträge der AHV gewährt werden können (Art. 43ter AHVG).

Die «Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV» sieht nur orthopädische Schuhe, Hilfsmittel für den Kopfbereich, Rollstühle und Hilfs-

mittel für Sehbehinderte vor, nicht aber Knieprothesen. Lediglich Versicherte, die schon vor dem AHV-Rentenalter von der IV Hilfsmittel oder einen Kostenbeitrag erhalten haben, haben weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange sie die Voraussetzungen dafür erfüllen («Besitzstand»).

Nach der Rechtslage haben Sie keinen Anspruch auf Beiträge an die Knieprothese, da Sie das AHV-Rentenalter erreicht haben. Die Auskunft der AHV-Zweigstelle dürfte irrtümlich erfolgt sein.

Berechnung der Altersrente nach Bezug von IV-Renten

Ich bin invalid und beziehe seit einiger Zeit Renten der IV und der Pensionskasse des früheren Arbeitgebers, bei der ich überobligatorisch versichert war. Nun möchte ich mich erkundigen, wie meine künftigen Altersrenten berechnet werden.

Ihre Frage ist für die AHV/IV (staatliche Vorsorge) und für die Pensionskasse (berufliche Vorsorge) differenziert zu beantworten.

Ablösung von IV-Renten durch die Altersrenten der staatlichen AHV

IV-Renten werden weitgehend gleich berechnet wie Renten der AHV. Bei der Ablösung von Invalidenrenten durch Renten der AHV wird grundsätzlich «auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abgestellt, falls dies für die Berechtigten vorteilhafter ist» (Art. 33bis AHVG). Damit ist gewährleistet, dass beim Wechsel von der IV zur AHV grundsätzlich keine Reduktion der individuellen Rente entsteht («Besitzstand»).

Was im Einzelfall «vorteilhafter» ist, ergibt sich aus einem Vergleich der jeweiligen Renten, wobei die auf der Grundlage der bisherigen IV-Rente berechnete

Altersrente mit der Rente verglichen wird, die sich aus den anrechenbaren AHV-Beiträgen und Gutschriften ergibt.

Grosser Gestaltungsräum in der beruflichen Vorsorge

Im Gegensatz zur AHV und IV, bei denen die Rechte und Pflichten der Versicherten im Gesetz abschliessend geregelt sind, enthält das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) nur Mindestanforderungen, die zu gewährleisten sind (das so genannte «BVG-Minimum»).

Die meisten Pensionskassen gewähren darüber hinaus so genannte «vor- oder überobligatori-

sche» Leistungen, die im jeweiligen Kassenreglement oder Kassenstatut, das bei der Kassenverwaltung oder beim Arbeitgeber bezogen werden kann, näher umschrieben sind.

Die berufliche Vorsorge wird grundsätzlich durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie Zinsen auf dem Deckungskapital, aber ohne Beiträge der öffentlichen Hand, finanziert. Die Leistungen der Pensionskassen werden denn auch nach Prinzipien der Lebensversicherung berechnet. Während die Leistungen bei Invalidität als «Risikoleistungen» ausgestaltet sind, werden Altersleistungen grundsätzlich

aufgrund des individuellen Deckungskapitals berechnet, das durch Altersgutschriften und Verzinsung geäuftnet wurde.

Aufgrund der Gestaltungsfreiheit ist insbesondere zu unterscheiden zwischen:

«Beitragspramat-Kassen», bei denen sich die Renten grundsätzlich aus dem Deckungskapital ergeben (zum Beispiel 6,8 Prozent des Alterskapitals), und

«Leistungspramat-Kassen», deren Leistungen sich nach dem versicherten Verdienst richten (zum Beispiel 60 Prozent des letzten Lohnes).

Die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen zu unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Pensionskassen. Die individuellen Ansprüche sind im Leistungsausweis, den die Pensionskassen ihren Versicherten jährlich zustellen, näher umschrieben. Im Rahmen ihrer Informationspflicht erstellen Pensionskassen weitere Berechnungen über künftige Renten.

Zusammenfassung

Aufgrund der gesetzlichen Regelung dürfte Ihre künftige Altersrente der AHV mindestens der

bisherigen IV-Rente entsprechen. Sollte sich allerdings aus Ihren AHV-Beiträgen eine höhere Rente ergeben, so wird Ihnen diese für Sie vorteilhaftere Rente ausgerichtet.

Wie sich die Altersrente Ihrer Pensionskasse berechnet, lässt sich aufgrund Ihrer Angaben nicht beantworten. Nähere Hinweise dazu finden Sie im persönlichen Leistungsausweis, den Sie bei Ihrer Pensionskasse verlangen können.

Verbindliche Auskünfte über die konkrete Höhe der künftigen Altersrenten sind der zuständi-

gen Ausgleichskasse beziehungsweise der betreffenden Pensionskasse vorbehalten, die über die erforderlichen individuellen Angaben verfügen.

Es ist zu beachten, dass Angaben über künftige Rentenansprüche auf den aktuellen Regelungen beruhen und nur unter Vorbehalt allfälliger Änderungen aufgrund späterer Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erfolgen.

Ich empfehle Ihnen, sich vor allem für Ihre Altersrente der beruflichen Vorsorge direkt an die zuständige Pensionskasse zu wenden.

Darf ich eine grössere Wohnung mieten?

Ich bin bald sechzig Jahre alt, seit zehn Jahren geschieden und habe erwachsene Kinder. Im Hinblick auf Besuche meiner Grosskinder möchte ich in eine 3½-Zimmer-Wohnung ziehen, weiss aber nicht, ob dies geht, da ich heute eine IV-Rente mit EL beziehe.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Die EL sind Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherungen, die beansprucht werden können, wenn die anrechenbaren

eigenen Mittel (Einkommen, Vermögensteil) nach dem Abzug der anerkannten Ausgaben den gesetzlichen Lebensbedarf (17 640 Franken im Jahr für Alleinstehende und 26 460 Franken im Jahr für Ehepaare oder Personen mit Kindern) nicht zu decken vermögen.

Um den EL-Anspruch im Einzelfall zu ermitteln, müssen die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Ein allfälliger Ausgabenüberschuss kann grundsätzlich mit periodischen EL gedeckt werden.

Anrechnung von Mietkosten im Rahmen der EL

Mietkosten sind ein wesentlicher Ausgabenposten bei der EL-Berechnung, wobei vom Bruttomietzins (Nettomiete plus Nebenkosten) ausgegangen wird. Die Anzahl Zimmer einer Wohnung spielt keine Rolle. Als Mietkosten können heute

für Alleinstehende bis 13 200 Franken im Jahr,

für Ehepaare und Personen mit Kindern bis 15 000 Franken im Jahr

voll als Ausgaben angerechnet werden. Bei Personen, die in einer

eigenen Liegenschaft wohnen, gilt der Eigenwert als Mietzins. Sind die Mietkosten im Einzelfall höher, werden bei der EL-Berechnung die erwähnten Höchstbeträge angerechnet.

Zusammenfassung

Zur Deckung des Lebensbedarfs stehen Ihnen heute eine IV-Rente von 1651 Franken sowie EL von 966 Franken im Monat zur Verfügung. Den Mietzins, der bei Ihrer EL angerechnet wurde, können Sie dem Berechnungsblatt entnehmen, das Sie mit der EL-Verfügung erhalten haben dürfen. Wenn Sie neben der IV-Rente und den EL keine weiteren

Einnahmen haben, dürfte Ihr Mietzins heute tiefer sein als 13 200 Franken im Jahr, beziehungsweise 1100 Franken im Monat, sodass aus finanziellen Gründen ein Wechsel in eine grössere Wohnung möglich wäre.

Wenn Sie eine neue Wohnung mit einem Bruttomietzins von maximal 13 200 Franken im Jahr, beziehungsweise 1100 Franken im Monat, finden, können die Mietkosten über die EL voll abgedeckt werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen allfälligen Wohnungswechsel der EL-Stelle melden und ihn mit dem gültigen Mietvertrag belegen.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.



Potenzprobleme?

Viagra, Cialis und Levitra helfen nicht? Wir haben die Lösung:

Millionen von Männern leiden unter Impotenz. Jetzt gibt es eine Potenzhilfe, die sofort und 100% wirkt. Kostenübernahme durch jede Krankenkasse. Schweizer Qualitätsprodukt.

Keine Nebenwirkungen, kostenlose Probe, 100%ige Wirkung mit Rückgabegarantie, Langzeittherapie zur kompletten Wiederherstellung der Potenz.

Kostenlose und diskrete Information bei:

LABORA AG, Europastrasse 21, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 809 88 77, Fax 044 809 88 70, E-Mail: labora.ag@bluewin.ch